

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1988)
Heft: 3

Artikel: Fristen beachten : Name und Heimatort
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nathalie Lauper hätte diesen Titel – wenn es ihn gäbe – redlich verdient. Ihr ist es nämlich ganz wesentlich zu verdanken, dass wiederum zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger aus aller Welt die diesjährige Auslandschweizertagung vom 1.–4. September in Näfels geniessen konnten. Es ist ein kleines Ding, an all die tausend Details zu denken, die einen mehrtägigen Kongress erst zum Funktionieren bringen. Frau Lauper trug den Stress mit Fassung. Das Management des Kongresses von Näfels bildete «nur» eine Zusatzaufgabe für die vielseitige und mehrsprachige Sekretärin des ASS, Filmdienst, administrative Betreuung der Schweizervereine, ein gerüttelt Mass an Korrespondenz und vor allem zahlreiche administrative Arbeiten für die Zeitschrift, die Sie gerade in den Händen halten, gehen ebenfalls aufs Konto von Nathalie Lauper.

Freizeit? Jogging, Literatur und Querflöte – vorläufig noch ohne öffentliche Auftritte, dafür mit Soloeinsätzen über Mittag im Büro – stehen oben auf der Rangliste. JM

*

Ohne Begeisterung schlafen die besten Kräfte unseres Gemütes.
Es ist ein Zunder in uns, der Funken will.

Johann Gottfried von Herder
(1744–1803)

Name und Heimatort

Nach schweizerischem Recht ist der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten. Die Braut kann jedoch erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Im Ausland

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, meldet dies *vor der Eheschliessung* mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

muss sie *vor der zivilen Eheschliessung* bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eine schriftliche Erklärung abgeben. Doppelbürgerinnen können dies vorsorglich tun, da zurzeit noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Erklärung anerkannt werden wird. Frauen, welche *vor dem 1. 1. 1988 geheiratet* haben, können die Namenserklärung nachträglich noch bis *Ende 1988* abgeben. Wichtig: Über die Frage, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennt, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen.

Heimatort

Wie bisher erhält die Ehefrau mit dem Eheschluss das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Heimatort) des Ehemannes. Sie verliert indessen neu das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, nicht mehr. Eine Erklärung wie beim Namen ist nicht nötig. Frauen, die *vor dem 1.1.88 geheiratet* haben und welche das Bürgerrecht, das sie als ledig hatten, wieder anzunehmen wünschen, können *noch bis Ende 1988* bei der zuständigen Schweizerischen Vertretung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Für die erwähnten Erklärungen stehen auf den schweizerischen Vertretungen vorgedruckte Formulare zur Verfügung. ASD/MZ